

Stand Oktober 2020

Fachliche und fachpolitische Leitlinien

Die Arbeit mit den Eltern während der Fremdunterbringung des Kindes ist kein Anhängsel, sondern Grundlage der Hilfe zur Erziehung. Sie ist und muss mehr sein als die bloße Kooperation mit den Eltern und umfasst deshalb auch pädagogische und therapeutische Hilfe für die Eltern, um sie (wieder) zu befähigen, ihr Kind selbst zu erziehen und die Trennungsphase zu beenden. Dies kommt in der gegenwärtigen Fassung des § 37 SGB VIII noch nicht deutlich genug zum Ausdruck. Untersuchungen zur Praxis in den Jugendämtern zeigen zudem, dass diese Aufgabe bis heute durch die Sozialen Dienste stark vernachlässigt wird und damit das eigentliche Ziel der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien und in Einrichtungen, nämlich dass Kinder wieder in ihre Familien zurückkehren, gar nicht erreicht werden kann.

Die Arbeit mit Eltern dient vor allem auch dem grundgesetzlich geschützten Interesse der Kinder, dass ihre Eltern gut für sie sorgen können (Britz 2016)*. Die Interessen und Rechte der Kinder müssen daher auch in der Zusammenarbeit mit den Eltern während der Fremdunterbringung ihrer Kinder der unbedingte gemeinsame Bezugspunkt der Erwachsenen sein.

Im Folgenden werden zentrale Eckpunkte genannt, die für das BEFKJ den Orientierungsrahmen für sein „fachliches Leitbild“ widerspiegeln. Es handelt sich hierbei um Grundsätze in den inhaltlichen Positionen, unabhängig möglicher Differenzierungen im Einzelfall.

- 1. Die Fremdunterbringung will Entwicklungsgefährdungen und Krisen für Kind und Eltern unterbrechen und durch unterstützende Impulse die Lebens- und Erziehungsarrangements positiv verändern.** Hierfür ist eine (enge) Zusammenarbeit zwischen Familie, Pflegeeltern und Fachkräften erforderlich. Da Kooperation ein zentrales Kriterium für das Kindeswohl ist, sind die Beteiligten hierauf vorzubereiten und bei Bedarf zu begleiten (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).
- 2. Eltern, deren Kinder in Pflegefamilie oder Heim untergebracht sind, werden als Verantwortliche und Zuständige für ihr Kind angesehen. Sie wollen mit Fürsorge und elterlichem Engagement, dass sich ihr Kind gut entwickelt.** Allerdings sind sie sich in ihrem Erziehungshandeln nicht immer sicher, weil der Mix aus Eigenerleben (z. B. in Kindheit und Jugend), prekären Lebensverhältnissen (Geld, Wohnen, Umfeld) und sozialen

Ausgrenzungserfahrungen (Geringschätzung, Entwertung) den „inneren Kompass“ durcheinanderwirbeln kann.

3. **Elternschaft in schwierigen Lebensverhältnissen ist mitunter wie eine Luft-Akrobatik „ohne Netz und Doppelten Boden“.** Viele Eltern müssen Erziehung in schlechten sozialen (z. B. Wohnen!) und materiellen (Geld) Bedingungen organisieren. Dabei kann oft nur das Notwendigste gerade so jongliert werden, bis es nicht mehr anders geht. Eltern wollen anders, können aber mit Blick auf eigene Bedingungen und die Lebensbedingungen teilweise nicht den Interessen ihrer Kinder entsprechen.
4. **Eltern brauchen Wertschätzung und Zuwendung durch die sozialen Dienste, auch und gerade in der Phase der Fremdunterbringung ihrer Kinder.** Hier ist das Selbstwertgefühl als Mutter, Vater, Familie besonders verunsichert. Gerade dann aber vermitteln die Sozialen Dienste den Eltern vielfach Distanz, Fremdheit, Allein-gelassen-werden, Besserwisseri und (verdeckte oder offene) Schuldzuweisungen.
5. **Kontaktabbruch zwischen Eltern und Kind geht nicht!** In seltenen Einzelfällen kann es hier zu Ausnahmen kommen (z.B. bei sexuellem Missbrauch) – ansonsten ist in besonders komplexen Situationen der „Begleitete Umgang“ eine Alternative.
6. **Eltern brauchen Unterstützung!** Erziehungsprobleme in hoch belasteten Lebensverhältnissen sind kein Ausdruck von Desinteresse der Eltern an ihren Kindern, sondern werden entscheidend mitbestimmt durch die sozialen und finanziellen Verhältnisse. Deshalb bedarf es gezielter Begleitung der Familien, um die sozialen und finanziellen Probleme zu verändern und die erzieherischen Kompetenzen zu stärken.
7. **In Pflegeverhältnisse und in den Heimalltag sind Eltern (aktiv) einzubeziehen- und dies muss möglichst vor der Fremdunterbringung Konsens sein!** Dadurch sollen tiefgreifende Verunsicherungen für Kind und Eltern vermieden und Kind und Eltern nicht voneinander entfremdet werden. Es muss selbstverständlich sein, dass Eltern am Erziehungsalltag in der Fremdunterbringung mittelbar oder/und unmittelbar beteiligt werden. Die Inpflegegabe ist keine Adoption, ebenso ist die Heimunterbringung eine Hilfe auf Zeit.
8. **Kontinuitätssicherung für Kinder in Pflegefamilien oder Heimen gelingt nur mit ihren Familien.** Deshalb kann es nie „an Stelle“ von dieser, sondern nur mit der Familie des Kindes sichere Entwicklungsperspektiven in der Fremdunterbringung geben, ohne dadurch die Kontinuität im Hinblick auf Dauer und Klarheit des Lebensmittelpunktes der Kinder und damit Kontinuitäten in anderen Konstellationen (z. B. Pflegefamilie, Heimgruppe, Jugendwohngemeinschaft etc.) zu schmälern.
9. **Dauerverbleibensanordnungen.** Nach wie vor steht das BEFKJ der Einführung einer *Dauerverbleibensanordnung* im Grundsatz *kritisch* gegenüber. Sie darf u. E. nur angeordnet werden, wenn diese die am wenigsten schädliche Alternative mit Blick auf

das Wohl des Kindes darstellt. Ganz überwiegend kommen die Jugendämter ihren Verpflichtungen gemäß §37 Abs. 1 nicht hinreichend nach, die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Beratung und Unterstützung so weit zu verbessern, dass das Kind wieder zur Herkunftsfamilie zurückkehren kann. Dies hat zur Folge, dass an Stelle der vorrangigen staatlichen Unterstützung der Eltern gegebenenfalls ein staatlicher Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht erforderlich wird. Alle Initiativen des Jugendamts müssen primär darauf gerichtet sein, eine (Dauer-) Verbleibensanordnung zu vermeiden, also im Konsens mit Eltern und Pflegeeltern unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, ein Konzept im Hinblick auf den Lebensort bzw. die Lebensorte des Kindes oder Jugendlichen zu entwickeln. Deshalb sollte vor jeder Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 ein Mediationsverfahren mit den beteiligten Konfliktparteien durchgeführt werden. Das setzt vor allem *hohe Fachkompetenz* und eine *ausreichende Personalausstattung* der Jugendämter voraus, die bislang vielerorts nicht gegeben ist.

10. **Die Übertragung erweiterter sorgerechtlicher Befugnisse auf Pflegeeltern bzw. Erzieherinnen oder Erzieher über die bereits bestehenden so genannten kleinen Sorgerechte gemäß § 1688 BGB hinaus wird nicht befürwortet.** Sie führen nicht zu einer Verbesserung der Situation fremduntergebrachter Kinder, da die Pflegeeltern bzw. Erzieher*innen in den Heimen in erhebliche Interessenkollisionen kommen. Zudem hat Deutschland im internationalen Vergleich bereits sachgerechte und flexible rechtliche Regelungen für Pflegeeltern und Erzieher*innen (vgl. Pflegekinderstudie 2011:97).
11. **Der Ausbau präventiver und alternativer Formen familienunterstützender und -ergänzender Angebote ist längst überfällig.** Nach der Pflegekinderstudie (2011:99) fehlen Unterstützungsformen, die entsprechend den unterschiedlichen Fallkonstellationen und -bedingungen für Kind und Eltern, flexibel und bedarfsgerecht reagieren können, so z. B. die Familientages-, wochen- und -ferienpflege oder aber auch in Kombination mit Heim- bzw. Internatsunterbringung.

Das vorrangige Ziel der Fremdunterbringung, für Kinder gute Entwicklungsperspektiven zu sichern, damit diese ein sinnvolles und erfolgreiches Leben in der Gesellschaft führen können, kann nur in enger Zusammenarbeit von Eltern, Pflegeeltern und Fachkräften erreicht werden. Diese verantwortungsvolle Erziehungspartnerschaft lässt sich nur herstellen, wenn alle Beteiligten sich ernst nehmen und ihre Stärken und Möglichkeiten im gemeinsamen Interesse für das Kind einbringen (können).

*Prof. Dr. Gabriele Britz, Richterin am BVerfGer, 2016: Aktuelle verfassungsrechtliche Leitlinien, in: NZFam 24/2016 Seite 1113 – 1118